

S T A T U T E N

PERSEUS FÖRDERVEREIN

Artikel 1 Name und Sitz

Der Verein nach den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs führt den Namen „Perseus Förderverein“ und hat seinen Sitz in Basel.

Artikel 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Wissenschaft und Kultur. Dazu gehört zum Beispiel die Organisation von Vorträgen und Kursen sowie die Förderung anspruchsvoller Publikationen in der Schweiz, die aufgrund verlegerischer Kalkulation keine ausreichende finanzielle Kostendeckung erwirtschaften können. Auf diese Weise soll dafür Sorge getragen werden, dass geistige Impulse wirksam werden und befruchtend auf das allgemeine Kulturleben wirken können. Die geförderten Publikationen sollen auch durch Podiumsdiskussionen und Autorenlesungen der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Durch die gezielte Unterstützung möchte der Verein dazu beitragen, dass wünschenswerte Publikationen überhaupt erscheinen können. Das wird angestrebt durch die projektbezogene Förderung der dazu notwendigen Forschung, durch die Unterstützung von Herausgeber- und Übersetzungsarbeiten sowie die Gewährung von Druckkostenzuschüssen. Der Verein bemüht sich zur Verwirklichung des Statutenzwecks auch um Spenden durch die Mitglieder und die Allgemeinheit sowie um die Vermittlung von projektbezogenen Zuschüssen von dritter Seite. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bücher, deren Erscheinen durch Mittel des Vereins ermöglicht wird, sollen auf der Impressumseite den folgenden Vermerk tragen: „Die Publikation dieses Werkes wurde unterstützt durch den Perseus Förderverein.“

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Er übt vor allem selbst keine verlegerische Tätigkeit aus. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können durch Beitrittserklärung alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen möchten.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Artikel 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen erklärt werden, ist jedoch nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben und kurzer Begründung zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer trotz Mahnung mit zwei Jahresmitgliederbeiträgen im Rückstand ist, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an der Mitgliederversammlung zusteht.

Artikel 6 Mittel

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Der Verein erhält weitere Mittel durch freiwillige Spenden und Zuwendungen aller Art.

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Artikel 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Präsidenten einberufen und geleitet.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich und mindestens sieben Tage zuvor beim Präsidenten einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Änderung der Statuten;
- Wahl des Vorstandes und des Rechnungsrevisors;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags; und
- Auflösung des Vereins.

Zur Änderung der Statuten sind zwei Drittel, zur Auflösung des Vereins drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Artikel 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Protokollführer (und erstem Stellvertreter des Präsidenten) und dem Kassier (zweiter Stellvertreter). Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Präsident leitet den Verein. Dem Protokollführer obliegt zusammen mit dem Präsidenten die Protokollierung der Mitgliederversammlungen. Dem Kassier obliegt die Kassa- und Buchführung. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Auslagen, die sie nachweislich unmittelbar für Zwecke des Vereins gemacht haben. Der Vorstand ist uneigennützig tätig und hat bei Förderentscheiden von den unterstützten Personen unabhängig zu sein.

Artikel 11 Kuratorium

Zur Unterstützung der statutengemässen Aufgaben des Vorstandes kann ein Kuratorium bestellt werden, dem nach Möglichkeit Persönlichkeiten des kulturellen, öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens angehören sollen. Kuratoriumsmitgliedern steht das Recht zu, mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins sind. Die Berufung erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes. Einwendungen der Vereinsmitglieder gegen die Berufung sind schriftlich zu begründen.

Artikel 12 Rechnungsrevisor

Die Mitgliederversammlung wählt, nach Möglichkeit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Vorstandsperiode einen Rechnungsrevisor, der nicht dem Vorstand angehören soll. Dem Rechnungsrevisor obliegt die Prüfung der Kassa und des Jahresabschlusses. Er berichtet über das Ergebnis der Mitgliederversammlung.

Artikel 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 14 Freiwillige Auflösung

Aufgrund eines in einer Mitgliederversammlung mit der nötigen Dreiviertelmehrheit angenommenen Antrages auf Auflösung des Vereins hat der Vorstand innerhalb von 90 Tagen nach Beschlussfassung über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens zu beschliessen. Dieses darf jedoch nur einer im Sinne der kantonalen Steuerbestimmungen des Kantons Basel Stadt gemeinnützigen Körperschaft zugeführt werden mit der Auflage, es für die Zwecke des Vereins nach Artikel 2 dieser Satzung zu verwenden. Ist das nicht möglich, so ist das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Basel zuzuführen, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins ist von den letzten Vorstandsmitgliedern als Liquidation durchzuführen.

Artikel 15 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 4. September 2007 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 4. September 2007

ANHANG

Jahresbeitrag für Mitglieder:

- **natürliche Personen: CHF 150,00**
- **juristische Personen: CHF 500,00**

(beschlossen an der konstituierenden Vereinsversammlung vom 4. September 2007)

Anschrift: Perseus Förderverein, c/o Isabelle Sturm, Elisabethenstr. 40, CH-4051 Basel